

Vereins-Statuten der HL7-Benutzergruppe Schweiz

I. Name, Sitz, Zweck

- 1. Unter dem Namen "HL7-Benutzergruppe Schweiz" besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.
- 2. Die HL7-Benutzergruppe Schweiz hat ihren Sitz am Ort der Geschäftsstelle.
- 3. Die HL7-Benutzergruppe Schweiz bezweckt:
 - a) die Förderung, Verbreitung und Weiterentwicklung des HL7-Standards im schweizerischen Gesundheitswesen
 - b) die Vertretung der schweizerischen Interessen in internationalen Gremien zum HL7-Standard
 - c) den Austausch, die Koordination und die Zusammenarbeit mit anderen Interessenvertretern und Standardisierungsorganisationen im Gesundheitswesen

II. Allgemeine Bestimmungen

- 4. Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 5. Der Einfachheit halber wird in diesen Statuten nur die männliche Form verwendet, diese gilt sinngemäss auch für Personen weiblichen Geschlechts. Dasselbe gilt für sämtliche Publikationen HL7-Benutzergruppe Schweiz.
- 6. Unter schriftlicher Kommunikation wird auch die Kommunikation mittels E-Mail an die im Mitgliederverzeichnis hinterlegten E-Mail-Adressen verstanden.

III. Mitgliedschaft, Vereinsaustritt und -ausschluss

- 7. Die HL7-Benutzergruppe Schweiz kennt folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Einzelmitglieder: natürliche Personen
 - b) Firmenmitglieder: juristische Personen
 - c) Förderer: HL7 Benefactors unterstützen die Arbeit der HL7 Benutzergruppe Schweiz in besonderer Weise. Der Vorstand entscheidet über die Vergabe des Förderer Status, und führt darüber ein Protokoll.
 - d) Ehrenmitglieder: natürliche Personen, welche sind in besonderer Weise um die Interessen des Vereins bemüht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 8. Die Mitgliederbeiträge für die Mitgliederkategorien gemäss Art. 7 werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese jährlichen Beiträge dürfen die Höhe von CHF 250.- Einzelmitglieder resp. CHF 1'500 für Firmenmitglieder nicht übersteigen. Förderer und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.



- 9. Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 10. Ein Vereinsaustritt ist durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Geschäftsstelle nur per Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.
- 11. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit und fundierter Argumentation. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a) wenn es den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt
 - b) wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt
- 12. Nach Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss enden alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein, mit Ausnahme von Beitragsrückständen. Insbesondere bestehen keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 13. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Mitgliederversammlung. Firmenmitglieder verfügen über zwei Stimmen.
- 14. Jedes Einzelmitglied sowie natürliche Personen als Vertreter eines Firmenmitglieds können in den Vorstand gewählt werden.
- 15. Die Mitglieder haben den an der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag innert 3 Monaten nach Versammlungsdatum zu entrichten.

V. Organe

- 16. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Technischen Komitees mit ihren Projektgruppen
 - d) die Rechnungsrevisoren

VI. Mitgliederversammlung

- 17. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet j\u00e4hrlich bis sp\u00e4testens 30. April zur Erledigung der folgenden Gesch\u00e4fte statt:
 - a) Bericht des Präsidenten
 - b) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - c) Beschluss über das Jahresbudget für das folgende Geschäftsjahr
 - d) Festlegen der Mitgliederbeiträge
 - e) Wahl des Vorstands
 - f) Wahl der Rechnungsrevisoren
 - g) Beschlüsse über Statutenänderungen und Vereinsauflösung
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 18. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet zur Erledigung dringender Geschäfte statt, wenn:
 - a) der Vorstand dies als notwendig erachtet.
 - b) die Einberufung durch mindestens einen Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Die Durchführung ist vom Vorstand innert Monatsfrist zu veranlassen.



- 19. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens vier Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste
- 20. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, der Präsident hat den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 21. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Aktuar, im Falle seiner Verhinderung durch einen von der Versammlung berufenen Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- 22. Zusätzlich zur Mitgliederversammlung können Entscheidungen auch durch Abstimmung per E- Mail herbeigeführt werden. Zur Abstimmung stehende Fragen oder Wahlen müssen den Mitgliedern vier Wochen vor dem Datum, an dem die Antworten den Vorstand erreichen müssen, zugesandt werden.

VII. Vorstand

- 23. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
- 24. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Leiter des Technischen Komitees sowie dem Kassier. Der Vorstand konstituiert sich selber.
- 25. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben darüber hinaus im Amt, bis eine ordnungsgemässe Wahl für ihr Vorstandsamt stattgefunden hat.
- 26. Für Beschlüsse ist die Stimmbeteiligung der Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Der Vorstand kann Zirkularbeschlüsse fassen.
- 27. Über die Entgegennahme von Zuwendungen finanzieller und anderer Art und die daraus entstehenden Verpflichtungen entscheidet der Vorstand.

VIII. Technisches Komitee

- 28. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen des Technischen Komitees bilden. Diese organisieren ihre Aktivitäten selbständig, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen.
- 29. Jedes HL7-Mitglied kann durch formlose Anmeldung Mitglied einer Arbeitsgruppe werden.
- Der Leiter des Technischen Komitees berichtet mindestens zweimal j\u00e4hrlich dem Vorstand \u00fcber die Arbeit des Technischen Komitees. Er berichtet ebenfalls an der Mitgliederversammlung.
- 31. Für die Unterstützung des Technisches Komitees kann der Vorstand einen Technical Manager bestimmen, welcher im Auftragsverhältnis das Technische Komitee unterstützt.
- 32. Das Technische Komitee ist zuständig für die Durchführung von Ballot Prozessen in der Schweiz.



IX. Rechnungsrevisoren

33. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

X. Haftung

34. Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

XI. Statutenrevision, Auflösung des Vereins

- 35. Die vorliegenden Statuten können durch die Mitgliederversammlung abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.
- 36. Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel der Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Mitgliederversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind.
- 37. Bei einer Vereinsauflösung fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation, welche den Interessen des Vereins nahe liegt. Die Mitgliederversammlung wählt die begünstigte Organisation.

XII. Zeichnungsberechtigung

- 38. Für den Verein rechtsverbindlich zeichnungsberechtigt sind:
 - a) der Präsident (Einzelunterschrift, bis max. Fr. 500.-/Geschäftsfall)
 - b) übrige Vorstandsmitglieder (Kollektivunterschrift zu zweien)

XIII. Weitere Bestimmungen

39. Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme an der Mitgliederversammlung vom 16. April 2020 in Kraft und ersetzen die Version vom 16. Oktober 2014. Statutenänderungen werden im Anhang jeweils nachgeführt.

Für die HL7 Benutzergruppe Schweiz:

Der Präsident:

Roeland Luvkx

Der Aktuar:

Marcel Hanselmann